

# Entgelttarifvertrag

vom 01.04.2019

für die Floristik-Fachbetriebe,  
Blumen- und Kranzbindereien

zwischen dem **Fachverband Deutscher Floristen e. V.**  
Bundesverband  
Theodor-Otte-Str. 17a  
45897 Gelsenkirchen

für dessen FDF-Landesverbände

**Berlin-Brandenburg (Land Brandenburg),  
Nord (Land Mecklenburg-Vorpommern),  
Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Hessen-Thüringen (Land Thüringen)**

und **IG Bauen-Agrar-Umwelt**  
Bundesvorstand  
Olof-Palme-Str. 19  
60439 Frankfurt/Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Räumlich: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

Fachlich:	Für sämtliche Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien und den gesamten Blumeneinzelhandel.
Persönlich:	Für Arbeitnehmer/innen und Auszubildende, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

## § 2 Entgeltgruppen

Es gelten folgende Entgeltgruppen:

### Entgeltgruppe A 1:

Einfache Tätigkeiten, die keine floristische Ausbildung erfordern.

Persönliche Voraussetzung:

\_\_\_\_\_ Ungelernte Arbeitskräfte.

### Entgeltgruppe A 2:

Einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten, die nach eingehender Anweisung ausgeübt werden.

Persönliche Voraussetzung:

\_\_\_\_\_ Angelernte Arbeitskräfte mit floristischen Grundkenntnissen, bzw. -fertigkeiten.

### Entgeltgruppe A 3:

Floristische Tätigkeiten, die weitergehende Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen und im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig ausgeübt werden

Persönliche Voraussetzung:

\_\_\_\_\_ Abschlussprüfung Florist/in. Berufseinsteiger/innen (das sind FloristInnen mit Abschlussprüfung im ersten Jahr ihrer Beschäftigung) erhalten ein Bruttoentgelt in Höhe der Entgeltgruppe A3/1

### Entgeltgruppe A 4:

Qualifizierte kaufmännische und floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen für einen oder wenige Aufgabenbereiche mit Dispositions-, Weisungs-, und Aufsichtsbefugnis versehen sind bzw. selbstständig ausgeübt werden und entsprechende weitergehende Kenntnisse erfordern. Unterweisung von Floristen/Floristinnen und Auszubildenden, vorübergehende selbstständige Leitung des Betriebes und Filialleiter/in.

Persönliche Voraussetzung:

\_\_\_\_\_ Floristmeisterprüfung oder Staatl. Abschlussprüfung Weihenstephan oder Abschlussprüfung Florist/in

### Entgeltgruppe A 5:

Selbständige Leitung des Betriebes; verantwortungsvolle kaufmännische und floristische Tätigkeiten, die mit Dispositions-, Weisungs-, Ausbildungs- und Aufsichtsbefugnis selbständig ausgeübt werden und umfangreiche Branchen- oder Spezialkenntnisse erfordern. Die Tätigkeiten sind nicht auf einzelne Aufgabengebiete beschränkt.

Persönliche Voraussetzung:

\_\_\_\_\_ Floristmeisterprüfung oder Staatl. Abschlussprüfung Weihenstephan oder Abschlussprüfung Florist/in mit Ausbildereignungsprüfung und ausdrücklicher Einstellung als Meister/in.

**Entgeltgruppe B 1:**

Arbeitnehmer/innen mit besonderen Tätigkeiten, zum Beispiel Verkäufer/innen, Gärtner/innen, kaufmännische Bürokräfte, Kraftfahrer/innen und Handwerker/innen, die eine entsprechende Ausbildung mit bestandener Abschlussprüfung nachweisen und in den Betrieben nach § 1 Absatz 2 beschäftigt werden und als solche eingestellt worden sind.

1. Die Bezahlung nach A 1 erfolgt für einfache Tätigkeiten, die keine Ausbildung erfordern.
2. Die Bezahlung nach A 2 erfolgt, wenn Fachkenntnisse durch eine entsprechende Ausbildung oder ausreichende Anlernung vorhanden sind und die Tätigkeiten nach eingehender Anweisung ausgeübt werden.
3. Die Bezahlung nach A 3 erfolgt, wenn Fachkenntnisse durch eine entsprechende Ausbildung vorhanden sind und erweiterte Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung selbständig und mit Verantwortung ausgeübt werden.
4. Die Bezahlung nach A 4 erfolgt, wenn auf Grund entsprechender Fachkenntnisse die Tätigkeiten mit Anweisungsbefugnis und entsprechender Verantwortung für den Tätigkeitsbereich versehen sind.
5. Für bestellte Geschäftsführer/innen bzw. Arbeitnehmer/innen in vergleichbaren Positionen erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung.

**Entgeltgruppe B 2:**

Aushilfskräfte, Arbeitnehmer/innen, die nur zeitweise als Aushilfe beschäftigt werden. Werden Aushilfskräfte länger als sechs Wochen beschäftigt, so liegt nach Ablauf der sechsten Woche ein ständiges Arbeitsverhältnis vor.

**Auszubildende:**

Auszubildende sind Berufsanwärter/innen, die mit einem ordentlichen Ausbildungsvertrag im Ausbildungsverhältnis stehen.

### § 3 Entgeltsätze

Die Bruttoarbeitsentgelte werden ab dem 1. April 2019 in allen Lohngruppen wie folgt erhöht.

Gruppe	Bruttolohn in € zum 01.04.2019	Bruttolohn in € zum 01.01.2020
A 1	1.570,00	1.588,60
A 2	1.588,60	1.605,50
A 3 (im ersten Jahr)	1.605,50	1.622,40
<b>A 3 (Eckentgelt)</b>	<b>1.622,40</b>	<b>1.639,30</b>
A 4	1.673,10	1.690,00
A 5	1.791,40	1.825,20

Arbeitnehmer/innen deren wöchentliche Arbeitszeit 39Std. unterschreitet erhalten diese Erhöhungen anteilmäßig.

1. B1 – Arbeitnehmer/innen mit besonderen Tätigkeiten werden nach der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe bezahlt.
2. B2 - Aushilfskräfte werden nach der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe bezahlt. Sie erhalten auf die obigen Sätze einen Zuschlag von 30 %.
3. Auszubildende  
Für Auszubildende betragen die Ausbildungsvergütungen ab:

Jahr	01.04.2019	01.01.2020
im 1. Jahr:	400€	425€
im 2. Jahr:	440€	465€
im 3. Jahr:	500€	525€

### § 4 Mehrarbeitsvergütungen für Auszubildende

Werden Auszubildende über 18 Jahre zur Mehrarbeit herangezogen, so wird jegliche Mehrarbeit mit einem Stundenlohn, errechnet aus der Gruppe A 1: 169 und einem Mehrarbeitszuschlag von 15%, abgegolten.

### § 5 Besitzstand

Soweit Arbeitnehmer/innen im bestehenden Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber bisher günstigere Bedingungen gewährt wurden, bleiben diese unberührt

## § 6 Vertragsdauer

1. Der Entgelttarifvertrag tritt am 01. April 2019 in Kraft.
2. Der Entgelttarifvertrag ist mit Ausnahme des § 5 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erstmalig zum 31.12.2020 kündbar.
3. Der Entgelttarifvertrag vom 17.09.2015 wird außer Kraft gesetzt.
4. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass dort, wo dieser Entgelttarifvertrag angewandt wird, auch der Rahmentarifvertrag des Fachverbands Deutscher Floristen e. V. Gültigkeit hat.

Frankfurt/Gelsenkirchen,  
den 29. März 2019

IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand



Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Harald Schaum  
Stellvertretender  
Bundesvorsitzender

Fachverband Deutscher Floristen e. V.  
Bundesverband



Helmut Prinz  
Präsident



Kai Jentsch  
Vorsitzender  
Tarif-Kommission